

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft**

### **Förderung für von Armutszuwanderung besonders betroffene Kommunen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. in welcher Höhe im Jahr 2014 die von der Bundesregierung für von Armutszuwanderung besonders betroffene Kommunen bereitgestellten Sondermittel aus dem Programm „Soziale Stadt“ an Kommunen in Baden-Württemberg weitergegeben werden konnten;
2. wie sie die Schlussfolgerungen des Abschlussberichts des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ hinsichtlich der Fördermöglichkeiten aus dem Programm „Soziale Stadt“ bewertet und welche Konsequenzen sie hieraus für die Umsetzung des Programms in Baden-Württemberg gezogen hat;
3. inwieweit eine Anpassung der Städtebauförderung des Landes erfolgt ist, um eine gezielte Ausschreibung für von Armutszuwanderung besonders betroffene Kommunen zu ermöglichen;
4. ob sie bei der Erarbeitung des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 für Baden-Württemberg die Möglichkeiten einer Förderung für die von Armutszuwanderung besonders betroffenen Kommunen berücksichtigt hat;

5. welche Fördermöglichkeiten im Operationellen Programm ESF Baden-Württemberg 2014 bis 2020 für zentral beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung zu beantragende Projekte für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und der sozialen Inklusion im Zusammenhang mit von Armutszuwanderung besonderes betroffenen Kommunen bestehen;
  6. inwieweit sie die betroffenen Kommunen bei der Beantragung von Mitteln aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) für Projekte zur Abfederung der negativen Folgen der Armutszuwanderung unterstützt;
  7. in welcher Höhe das Land die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Sozialgesetzbuch II (SGB II) an die betroffenen Kommunen im Jahr 2014 weitergeleitet hat;
  8. wie sich das Land an der Evaluierung der vom Bund im Jahr 2014 beschlossenen finanziellen Maßnahmen zur Entlastung der besonders betroffenen Kommunen beteiligt;
  9. ob sie einen Bedarf für zusätzliche Fördermaßnahmen für die betroffenen Kommunen sieht und wenn ja, ob dies im 1. Nachtragshaushalt für 2015 berücksichtigt wird;
  10. ob sie ein Wohnungsraumaufsichtsgesetz nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens für erforderlich hält und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag erarbeiten wird;
- II. sicherzustellen, dass die zusätzlichen Bundesmittel 1:1 den von Armutszuwanderung besonders betroffenen Kommunen zugutekommen und hierzu insbesondere die Umsetzung der Bund-Länder-Programme entsprechend auszugestalten.

23. 03. 2015

Dr. Lasotta, Schütz, Dr. Engeser,  
Gurr-Hirsch, Paal CDU

### Begründung

In Baden-Württemberg hat wie in ganz Deutschland in den letzten Jahren die Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedstaaten kontinuierlich zugenommen. Diese Zuwanderung ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen. Neben Vorteilen im Bereich der Fachkräftesicherung ist diese Zuwanderung jedoch auch mit einigen Herausforderungen und Problemen verbunden. Insbesondere in einigen Kommunen ist eine Konzentration von Problemen wie unhaltbare Wohnverhältnisse, ausbeuterische Beschäftigung, Kinder, die nicht zur Schule gehen, oder Schwierigkeiten bei der Gesundheitsversorgung, zu beobachten. Die Bundesregierung hatte daher einen Staatssekretärsausschuss zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ eingesetzt. Dieser hat verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung und Entlastung der von Armutszuwanderung besonders betroffenen Kommunen erarbeitet, die vom Bundeskabinett am 27. August 2014 beschlossen wurden. So wurden das Programm „Soziale Stadt“ und die Programme aus den europäischen Fonds ESF und EHAP auf die kommunalen Probleme zugeschnitten und entsprechend finanziell ausgestattet: Zusätzlich rund 10 Millionen Euro für die besonders betroffenen Kommunen im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ in 2014, 88,3 Millionen Euro für EHAP in der Förderperiode 2014 bis 2020 und bis zu 116 Millionen Euro für die drei ESF-Programme Jugend stärken im Quartier, BIWAQ und Integrationsrichtlinie in der Förderperiode 2014 bis 2020.

Zudem wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II für das Jahr 2014 um 25 Millionen Euro erhöht. Diese Mittel sollen an die Länder gehen, in denen sich die am stärksten betroffenen Kommunen befinden. Hierunter fällt auch Baden-Württemberg. Die Zuweisung der Mittel an die betroffenen Kommunen erfolgt durch die Länder, da der Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzhilfen an die Kommunen leisten darf.

Ziel des Antrags ist es in Erfahrung zu bringen, in welcher Höhe die Landesregierung die Bundesmittel an die betroffenen Kommunen weitergeleitet hat und durch welche eigenen Maßnahmen sie diese Kommunen unterstützt.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. April 2015 Nr. 6-2521.0/294 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

#### *I. zu berichten,*

- 1. in welcher Höhe im Jahr 2014 die von der Bundesregierung für von Armutszuwanderung besonders betroffene Kommunen bereitgestellten Sondermittel aus dem Programm „Soziale Stadt“ an Kommunen in Baden-Württemberg weitergegeben werden konnten;*
- 2. wie sie die Schlussfolgerungen des Abschlussberichts des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ hinsichtlich der Fördermöglichkeiten aus dem Programm „Soziale Stadt“ bewertet und welche Konsequenzen sie hieraus für die Umsetzung des Programms in Baden-Württemberg gezogen hat;*
- 3. inwieweit eine Anpassung der Städtebauförderung des Landes erfolgt ist, um eine gezielte Ausschreibung für von Armutszuwanderung besonders betroffene Kommunen zu ermöglichen;*

#### Zu I. 1. bis I. 3.:

Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung zur Verfügung. Rechtsgrundlagen hierzu sind Art. 104 b Grundgesetz, § 164 b BauGB, eine am 19. September 1986 abgeschlossene „Grundvereinbarung“ sowie eine zwischen dem Bund und den Ländern jeweils jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung. Für das Programmjahr 2014 hat der Bund den Gesamtbetrag gegenüber dem Vorjahr von 455 Mio. Euro auf 650 Mio. Euro erhöht. Der Anteil des Landes stieg von 38,837 Mio. Euro (2013) auf 59,367 Mio. Euro im Jahr 2014. Insbesondere das Programm Soziale Stadt (SSP) hat von der Erhöhung profitiert (von bundesweit 39,9 Mio. Euro auf 149,25 Mio. Euro). Der Landesanteil Baden-Württembergs für das SSP 2014 lag bei 16,6 Mio. Euro.

Das Land hat zusätzlich 140,3 Mio. Euro aus dem Kommunalen Investitionsfonds für die Städtebauförderung 2014 (einschließlich wieder eingesetzte Rückflüsse aus Vorjahren) zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Jahr 2014 aus Bundes- und Landesmitteln 27,8 Mio. Euro für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ bewilligt.

Der Staatssekretärsausschuss zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ hat vorgeschlagen, dass bundesweit rd. 10 Mio. Euro Mittel der Städtebauförderung (Soziale Stadt) an die von Armutszuwanderung besonders

betroffenen Kommunen fließen sollen. Dies war Teil eines Gesamtpakets, das sich aus Mitteln verschiedener Ressorts zusammengesetzt hat. Die Verwaltungsvereinbarung 2014 ließ zudem zu, dass die Länder 15 % der Bundesfördermittel für das Programm „Soziale Stadt“ so einsetzen konnten, dass die Finanzierungsanteile von Bund und Land auf jeweils auf bis zu 45 % erhöht werden. Der Eigenanteil der Kommune hätte sich dann auf bis zu 10 % reduziert.

Die Landesregierung hält eine kurzfristige und einzelfallbezogene Abkehr von bestehenden Förderquoten für nur wenige betroffene Kommunen jedoch nicht für erforderlich. Bei 726 Kommunen mit laufenden Fördergebieten in der Städtebauförderung hätte dies einen negativen Signalcharakter.

Nach dem Ausländerzentralregister war zum 31. Dezember 2013 der Anteil der Neuzuwanderer mit mangelnder Qualifikation, geringer Schulbildung und geringen Sprachkenntnissen insbesondere im Stadtkreis Mannheim auffällig hoch, vor allem bei den Zuzügen aus Bulgarien und Rumänien. Die Stadt Mannheim hat darüber öffentlich berichtet und zusammen mit anderen betroffenen Städten im Bundesgebiet um Unterstützung gebeten. Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg haben sich anlässlich eines Besuchs von Frau Bundesministerin Dr. Hendricks in Mannheim ein Bild von der besonderen Situation in der Stadt, vor allem im Sanierungsgebiet „Jungbusch/Verbindungskanal“ machen können. Die Stadt Mannheim erhielt unter Einbeziehung ihrer besonderen Situation bedarfsgerecht aus Städtebaufördermitteln 2014 Finanzhilfen für die laufenden SSP-Maßnahmen „Schönau Mitte“ von 3,46 Mio. Euro und „Jungbusch/Verbindungskanal“ von 600.000 Euro bewilligt. Diese hohe Förderung war nur möglich, weil das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die zusätzlichen Bundesfinanzhilfen hier direkt einsetzen konnte.

Eine Anpassung der Städtebauförderung im Land war nicht erforderlich, da den aktuellen Herausforderungen im Rahmen der geltenden Richtlinie begegnet werden konnte. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen, dass das Programm „Soziale Stadt“ besonders geeignet ist, komplexen Problemlagen zu begegnen. Mit dem Quartiersbezug, dem vom Programm geförderten Quartiersmanager und der fachübergreifenden Herangehensweise verfügt das Programm über einen geeigneten Aktionsrahmen für ein koordiniertes und partnerschaftliches Vorgehen. Die mit dem Programm geförderten Begegnungsorte, wie Stadtteil- oder Familienzentren oder lebenswert gestaltete öffentliche Plätze, bieten Raum und Anlaufstelle für passgenaue Unterstützungen. Aufgrund dieser Erkenntnis wurden im Doppelhaushalt 2015/2016 jeweils eine Million Euro freie Landesfinanzhilfen eingestellt, damit das Land ab 2015 auch nichtinvestive Städtebauförderung anbieten kann. Damit kann ab 2015 vom Land auch die Einrichtung von Verfügungsfonds und der Einsatz von Quartiersmanagern unterstützt werden.

Die Schlussfolgerungen des Abschlussberichts des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ziel ist es, in den betreffenden Quartieren den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu verbessern und auf mehr Generationengerechtigkeit sowie familienfreundliche, altersgerechte und die Willkommenskultur stärkende Infrastrukturen hinzuwirken. Mit Blick auf die Zuwanderung aus Osteuropa kann das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der besonders betroffenen Kommunen leisten. Häufig erfolgt der Zuzug in bereits belastete Stadtteile. Viele davon sind schon als Fördergebiete der Sozialen Stadt ausgewiesen. Mit dem Programm besteht die Möglichkeit, die gesamte Nachbarschaft einzubeziehen und damit Konflikte im Stadtteil zu verhindern. Dies hat sich in der Bewilligung der Maßnahmen nach den Städtebauförderungsprogrammen 2014 und 2015 niedergeschlagen.

*4. ob sie bei der Erarbeitung des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 bis 2020 für Baden-Württemberg die Möglichkeiten einer Förderung für die von Armutszuwanderung besonders betroffenen Kommunen berücksichtigt hat;*

Zu I. 4.:

Im Bereich Arbeit und Soziales wird der ESF überwiegend regional umgesetzt. Hierzu erhalten die Stadt- und Landkreise ein jährliches ESF-Mittelbudget, welches sie auf der Grundlage ihrer Bedarfslage auch für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe arbeitsmarktferner und armutsgefährdeter Personengruppen einsetzen, wozu auch Armutszuwanderer gehören, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Bei der Berechnung der regionalen Mittelbudgets auf Grundlage sozioökonomischer Indikatoren wurde der Indikator „Ausländeranteil“ hoch gewichtet, sodass auch von Armutszuwanderung besonders betroffene Kommunen über diesen Indikator entsprechend höhere ESF-Mittelzuweisungen erhalten. Auf Initiative der Kommunalen Landesverbände wurden im Operationellen ESF-Programm „von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten“ explizit als Zielgruppe benannt, sodass regionale ESF-Mittel bei Bedarf gezielt für die Förderung dieser Zielgruppe eingesetzt werden können.

*5. welche Fördermöglichkeiten im Operationellen Programm ESF Baden-Württemberg 2014 bis 2020 für zentral beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung zu beantragende Projekte für Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und der sozialen Inklusion im Zusammenhang mit von Armutszuwanderung besonderes betroffenen Kommunen bestehen;*

Zu I. 5.:

Zur Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung sieht das Operationelle Programm überwiegend regionale ESF-Projekte vor. Nur ein kleiner Teil des hierfür vorgesehenen Mittelvolumens ist für zentrale Modellprojekte des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren vorgesehen. Derzeit werden für besonders arbeitsmarktferne Zielgruppen nur ein Modellprojekt der sozialen Landwirtschaft und ein Modellprojekt für Frauen gefördert. Zur Zielgruppe dieser bereits bis Ende 2017 bewilligten zentralen ESF-Projekte in diesem Bereich können auch Armutszuwanderer gehören.

*6. inwieweit sie die betroffenen Kommunen bei der Beantragung von Mitteln aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) für Projekte zur Abfederung der negativen Folgen der Armutszuwanderung unterstützt;*

Zu I. 6.:

Die Landesregierung unterstützt betroffene Kommunen auf Anfrage mit Informationen über den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP). Des Weiteren unterstützt das Land auf Anfrage qualifizierte Anträge aus Baden-Württemberg – Sammelanträge wie der derzeit von freien Trägern und Kommunen unter Koordinierung des DPWV vorbereitete oder Einzelanträge – mit befürwortenden Stellungnahmen.

*7. in welcher Höhe das Land die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung im Sozialgesetzbuch II (SGB II) an die betroffenen Kommunen im Jahr 2014 weitergeleitet hat;*

Zu I. 7.:

Der auf Baden-Württemberg entfallende Erhöhungswert beträgt gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Festlegung der Höhe der Sonderentlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 (Sonderbundesbetei-

ligungs-Festlegungsverordnung 2014 – SBBFestV 2014) vom 9. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2004) 0,38 Prozentpunkte. Dies entspricht einem Betrag von insgesamt 3.791.251,28 Euro.

Diese Sondermittel hat das Land zwischenzeitlich bei der Bundeskasse abgerufen. Der Betrag wird in voller Höhe an die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise weitergeleitet. Dazu ist das Land gesetzlich verpflichtet.

Nach geltendem Landesrecht (vgl. § 5 Absatz 1 AGSGB II) hat die Weiterleitung von Erstattungen des Bundes der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdUH-Erstattungen) nach Maßgabe der tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen zu erfolgen. Die Länder haben bereits im Bundesratsverfahren zum o. g. Gesetz darauf aufmerksam gemacht, dass eine punktuelle Entlastung von besonders von sog. Armutsmigration betroffener Kommunen mit einer Erhöhung der KdUH-Bundesbeteiligung nur schwer zu vereinbaren ist. Denn der KdUH-Erstattung ist eine gleichmäßige, proportionale Verteilung unter den verausgabenden Kreisen immanent.

Nichtsdestotrotz muss sich die landesinterne Verteilung an den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen messen lassen. Das Sozialministerium befindet sich im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden. Konkrete Vorschläge und Stellungnahmen des Stadt- und Landkreistages sind noch abzuwarten.

*8. wie sich das Land an der Evaluierung der vom Bund im Jahr 2014 beschlossenen finanziellen Maßnahmen zur Entlastung der besonders betroffenen Kommunen beteiligt;*

Zu I. 8.:

Im Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ vom 29. August 2014 wird ausgeführt: „Der Bund wird am Ende dieses Jahres unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Zuwanderung evaluieren, ob die vorgesehenen Maßnahmen die besonders betroffenen Kommunen in ausreichendem Maße entlasten oder weitere Unterstützungsmaßnahmen für das Jahr 2015 erforderlich sein werden.“ Bisher ist der Bund insoweit noch nicht auf die Länder zugekommen. Es liegen daher auch keine Erkenntnisse darüber vor, ob mit der Evaluation der vom Bund im Jahr 2014 beschlossenen finanziellen Maßnahmen bereits begonnen wurde. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass der Bund die Länder rechtzeitig beteiligen wird.

*9. ob sie einen Bedarf für zusätzliche Fördermaßnahmen für die betroffenen Kommunen sieht und wenn ja, ob dies im 1. Nachtragshaushalt für 2015 berücksichtigt wird;*

Zu I. 9.:

Insbesondere mit Blick auf die in Ziffern 1 bis 8 dargestellten Fördermaßnahmen wird derzeit kein Bedarf für zusätzliche Fördermaßnahmen gesehen.

*10. ob sie ein Wohnungsraumaufsichtsgesetz nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens für erforderlich hält und einen entsprechenden Gesetzesvorschlag erarbeiten wird;*

Zu I. 10.:

Die Landesregierung hält ein Wohnungsraumaufsichtsgesetz nach dem Vorbild Nordrhein-Westfalens derzeit nicht für erforderlich.

*II. sicherzustellen, dass die zusätzlichen Bundesmittel 1:1 den von Armutszuwanderung besonders betroffenen Kommunen zugutekommen und hierzu insbesondere die Umsetzung der Bund-Länder-Programme entsprechend auszugestalten.*

Zu II.:

Die Landesregierung stellt – wie bisher – auch in Zukunft sicher, dass zusätzliche Bundesmittel besonders den betroffenen Kommunen zugutekommen. Die Programmausschreibungen und die Programmbewilligungen, insbesondere im Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“, beachten dies.

In Vertretung

Schumacher

Ministerialdirektor